

## **SG\_GERICHTE B 2015/72 vom 15. Mai 2015**

SG Gerichte, 2015-05-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_gerichte\\_B\\_2015\\_72](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2015_72)

FR: SG\_GERICHTE B 2015/72 du 15 mai 2015

IT: SG\_GERICHTE B 2015/72 del 15 maggio 2015

### **Regeste**

Öffentliches Beschaffungswesen. Art. 12 Abs. 1 lit. h und Art. 30 VöB. Das Angebot der Zuschlagsempfängerin wurde vorzeitig geöffnet, weil auf dem Briefumschlag – entgegen den Anforderungen in den Ausschreibungsunterlagen – der Inhalt nicht angegeben war. Weil im Couvert allerdings noch ein Angebot für eine andere Arbeitsgattung enthalten war, wurde das Angebot für den Gegenstand des Zuschlags erst bei der Prüfung der einzelnen Angebote entdeckt. Da das Angebot nicht verspätet eingereicht worden war und der Nachtrag zum Offertöffnungsprotokoll die formellen Anforderungen erfüllt, ist nicht ersichtlich, inwieweit die Berücksichtigung des Angebots wesentliche Grundsätze des Vergaberechts verletzte. Die Vergabebehörde war dementsprechend nicht verpflichtet, das Angebot auszuschliessen (Präsidialverfügung Verwaltungsgericht, B 2015/72).

### **Volltext**

St.Gallen Verwaltungsgericht 15.05.2015 B 2015/72 Saint-Gall Verwaltungsgericht  
15.05.2015 B 2015/72 San Gallo Verwaltungsgericht 15.05.2015 B 2015/72

Öffentliches Beschaffungswesen. Art. 12 Abs. 1 lit. h und Art. 30 VöB. Das Angebot der Zuschlagsempfängerin wurde vorzeitig geöffnet, weil auf dem Briefumschlag – entgegen den Anforderungen in den Ausschreibungsunterlagen – der Inhalt nicht angegeben war. Weil im Couvert allerdings noch ein Angebot für eine andere Arbeitsgattung enthalten war, wurde das Angebot für den Gegenstand des Zuschlags erst bei der Prüfung der einzelnen Angebote entdeckt. Da das Angebot nicht verspätet eingereicht worden war und der Nachtrag zum Offertöffnungsprotokoll die formellen Anforderungen erfüllt, ist nicht ersichtlich, inwieweit die Berücksichtigung des Angebots wesentliche Grundsätze des Vergaberechts verletzte. Die Vergabebehörde war dementsprechend nicht verpflichtet, das Angebot auszuschliessen (Präsidialverfügung Verwaltungsgericht, B 2015/72).

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.